

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4785 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	26.06.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Bansemer, Heike
<b>Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.07.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.07.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie rückwirkend zum 01.01.2020 in der vorliegenden Fassung vom 26.06.2023.

**Begründung:**

Gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V sind die Forderungen der Hansestadt Wismar mit jedem Jahresabschluss auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und entsprechend zu bewerten. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar wird im Punkt 19 „Forderungen und Vermögensgegenstände“ rückwirkend zum 01.01.2020 geändert. Die bisherigen Regelungen zur Einzel- und Pauschalwertberichtigung erwiesen sich in der Praxis als zu kleinteilig und zeitaufwendig. Mit den Änderungen der Berechnungsmethodik macht die Hansestadt Wismar Gebrauch von möglichen Vereinfachungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Die Wertberichtigung der städtischen Forderungen erfolgt unabhängig von der Berechnungsmethodik nach dem geschätzten Ausfallrisiko zum Jahresabschluss im Ergebnishaushalt.

---

**Anlage/n:**

Synopse Bewertung Nr. 19  
 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie HWI Lesefassung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## Synopse zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie

	Alt	Änderung	Anmerkung Amt 20
19(1)	<p>Bei den kommunalen Forderungen wird unterschieden zwischen:</p> <p>öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</p> <p>Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,</p> <p>Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,</p>	<p>Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Ausfallrisiken der Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die alte Erklärung unter 19 (1) stellt eine Dopplung zur GemHVO da. Diese allgemeine Erklärung kann entfallen, da bereits ausreichend vom Gesetzgeber beschrieben. Die Änderung nimmt konkreten Bezug zur Forderungsbewertung.</p>
19 (2)	<p>Weitere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfasst (z. B. Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter, Ansprüche auf Steuererstattungen und Sozialversicherungsbeiträge, Kautionsleistungen).</p>	<p>entfällt</p>	<p>Der alte Punkt 19 (2) erklärte die sonstigen Forderungen. Mit der Änderung unter Punkt 19 (1) ist diese nicht mehr erforderlich.</p>
19 (3)	<p>Als Bewertungsgrundsatz gilt das Vorsichtsprinzip, das sich je nach Bilanzposten ausdrückt im</p> <p>Realisationsprinzip: Gewinne dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlussstag realisiert sind - Niederstwertprinzip für Aktiva,</p> <p>Imparitätsprinzip: alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstag entstanden sind, sind zu berücksichtigen</p> <p>Höchstwertprinzip für Passiva. Das bedeutet für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, es gilt gem. § 32 GemHVO-Doppik entsprechend der Bewertungsvorsicht das Niederstwertprinzip mit Wertaufhellung, wenn bessere Erkenntnis über die Verhältnis am Bilanzstichtag vorliegt. D. h., dass in der Bilanz nur der voraussichtlich eingehende Betrag ausgewiesen werden darf.</p>	<p>Zweifelhafte Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V in Höhe des zu erwarteten Zahlungsausfalls einzelwertüberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe einzelwertüberichtigen.</p> <p>a) Zu den zweifelhaften Forderungen gehören unter anderen Forderungen die einer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• befristete Niederschlagungen oder,</li> <li>• Aussetzung der Vollziehung</li> </ul> <p>unterliegen.</p> <p>b) Weiterhin sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sämtlich Informationen zur Bewertung der zweifelhaften Forderungen einzubeziehen.</p> <p>c) Uneinbringliche Forderungen sind als unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszubuchen.</p>	<p>Die alten allgemeinen Erklärungen werden durch die Änderungen mit konkreten Anweisungen zu den Einzelwertberichtigungen (19 (3)) und Pauschalwertberichtigungen (19(4)) ersetzt.</p>

19 (4)	Neuer Punkt war bisher unter 19.2 (1) (Für alle sonstigen Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Diese soll das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigen, dass u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang umfasst. Die Pauschalwertberichtigung für jedes Haushaltsjahr wird mit 10% festgelegt. Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.)	Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Zinsrisikos sind nicht einzelwertberichtigte Forderungen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V pauschalwertzuberechnen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach der Fälligkeit und staffelt sich wie folgt:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fälligkeiten 3 Jahre und mehr vor Bilanzstichtag zu 90%,</li> <li>• Fälligkeiten 2 Jahre vor Bilanzstichtag zu 70 %,</li> <li>• Fälligkeiten 1 Jahr vor Bilanzstichtag zu 50 % und</li> <li>• Fälligkeiten im Bilanzjahr zu 20%.</li> </ul> Forderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Beteiligungen und Sondervermögen der Hansestadt unterliegen keiner Pauschalwertberichtigung.	Die Pauschalwertberichtigung wird vereinfacht. Das alte System erforderte sehr kleinteilige und zeitintensive Berechnungen. Nach dem neuen System werden diese deutlich vereinfacht. Der Arbeitsaufwand sinkt von einer Woche auf vier Stunden. Die neue Berechnung fand im Entwurf bereits Anwendung für die Jahresabschlüsse 2020/2021. Die neuen Prozentwerte sind mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt und spiegeln die Erfahrungswerte der letzten Jahre wieder. Diese werden zukünftig fortgeschrieben. Trotz der sehr unterschiedlichen Berechnung weicht im Ergebnis das Verhältnis der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen nicht wesentlich zwischen dem alten und neuen System ab.
19.1 (1)	Alle Forderungen sind grundsätzlich entsprechend ihrer vermuteten Einbringlichkeit einzeln zu bewerten. Uneinbringliche Forderungen sind unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse und werden gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgebucht. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Forderungen nicht realisiert werden können. Daher werden sie vollständig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt direkt gegen das Forderungskonto.	entfällt	Ist in der geänderten 19 (3) enthalten
19.1 (2)	Unverzinsliche und zinslos gestundete Forderungen ab 10.000 EUR mit einer Restlaufzeit zum jeweiligen Bilanzstichtag von mehr als zwölf Monaten, sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwertes ist ein Zinssatz von 5,5% zugrunde zu legen.	entfällt	Der alte Punkt 19.1 (2) verstößt gegen die DA Forderungsmanagement und ist entsprechend zu streichen. Zinslose Stundungen finden faktisch keine Anwendung in der Stadt, da ein Härtefall, der eine zinslose Stundung begründen würde, zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners führt und nicht zur Stundung. Auch bei den verzinsten Stundungen ist dies nicht relevant. Sollten wir berechnete Zweifel an der Zahlungswürdigkeit des Schuldners haben, die eine Wertberichtigung begründen könnten, ist die Stundung abzulehnen, da die Stundungswürdigkeit nach 4.5.1.1.2 der DA Forderungsmanagement nicht gegeben ist. In der Praxis fand dieser Punkt wegen faktischer Unmöglichkeit nie Anwendung.
19.1 (3)	Zweifelhafte Forderungen werden befristet niedergeschlagen (z. B. der Schuldner hat ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt). Der Zahlungseingang ist bei bestehendem Zahlungsverzug ungewiss. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Es erfolgt eine Teil- bzw. Vollabschreibung. Diese Forderungen bleiben im Debitorenkonto bestehen, es erfolgt keine Sollabsetzung.	entfällt	Ist in der geänderten 19 (3) enthalten

19.2 (1)	Für alle sonstigen Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Diese soll das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigen, dass u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang umfasst. Die Pauschalwertberichtigung für jedes Haushaltsjahr wird mit 10% festgelegt. Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.	entfällt	Ist in der geänderten 19 (4) enthalten
19.2 (2)	Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind auch auf Forderungen zu bilden, die rechtlich entstanden sind, aber noch nicht gegenüber dem Bürger geltend gemacht wurden.	entfällt	Wenn eine Forderung nicht geltend gemacht ist, entsteht keine offene Forderung, entsprechend gibt es in der Buchhaltung keine Forderung die wertberichtigt werden kann. Der alte Absatz 19.2 (2) ist praktisch nicht umsetzbar und wurde entsprechend nie angewendet.

**Bilanzierungs- und  
Bewertungsrichtlinie  
der  
Hansestadt Wismar**

Stand: 26. Juni 2023



## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar

### Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung .....	3
3	Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing .....	7
4	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	8
5	Grundstücksbewertung .....	11
6	Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens .....	11
7	Gebäude und bauliche Anlagen .....	12
8	Außenanlagen .....	15
9	Infrastrukturvermögen .....	16
10	Ingenieurtechnische Bauwerke .....	16
11	Kunstgegenstände .....	16
12	Kulturdenkmäler .....	17
13	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	17
14	Pflanzen, Bäume und Alleeen .....	18
15	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	18
16	Vorräte .....	19
17	Finanzanlagen .....	20
18	Rechnungsabgrenzungsposten .....	20
19	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	21
20	Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	22
21	Liquide Mittel .....	22
22	Sonderposten .....	22
23	Verbindlichkeiten und Schulden .....	23
24	Rückstellungen .....	24
25	Interne Leistungsverrechnung .....	27
26	Inkrafttreten .....	28
	Quellenverzeichnis .....	29

## Vorbemerkung

Am 24. September 2009 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen und das Haushalts- und Rechnungswesen der Hansestadt Wismar zum 01. Januar 2012 von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten umzustellen.<sup>1</sup>

### 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012.
- (2) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar“ vom 20.06.2010 geregelt. Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.

### 2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung

- (1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten.<sup>2</sup> In der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.
- (2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. Beschluss vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09

<sup>2</sup> Vgl. § 30 GemHVO-Doppik

- (3) In nachfolgend benannten Fällen durfte gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:<sup>3</sup>
- Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, war ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, waren diese zwingend anzusetzen.
  - Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007. Es wurde davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, konnte es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen.
  - Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, war stets ein Ersatzwert anzusetzen.
- (4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen.<sup>4</sup>
- (5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.<sup>5</sup> Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.
- (6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, konnten fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen durften die Restbuchwerte, die

---

<sup>3</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 25 sowie Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 1

<sup>4</sup> Vgl. § 5 Abs. 3 KomDoppikEG M-V

<sup>5</sup> Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik

sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden.<sup>6</sup>

- (7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.<sup>7</sup> Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.<sup>8</sup> Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.
- (8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.
- (9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.<sup>9</sup> In der Eröffnungsbilanz durften die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen waren zu berücksichtigen.<sup>10</sup>
- (10) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.<sup>11</sup>
- (11) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 5.000,00 EUR eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und der

---

<sup>6</sup> Vgl. Häufig gestellte Frage (FAQ) F2\_013 vom 05.07.2010

<sup>7</sup> Vgl. FAQ F1\_452 vom 19.12.2008

<sup>8</sup> Vgl. FAQ F2\_009 vom 21.04.2008

<sup>9</sup> Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

<sup>10</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V

<sup>11</sup> Vgl. Inventurrichtlinie Hansestadt Wismar, Pkt. 3.3

Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Die Ermittlung der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

- (12) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle Vermögensgegenstände ab 60,00 EUR netto zu führen. Dabei werden sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 60,00 EUR netto bis 410,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, sofern sie einer selbständigen Nutzung unterliegen.<sup>12</sup>
- (13) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung.

Abweichend zur GemHVO-Doppik wird bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach den Regelungen gem. § 6 Einkommensteuergesetz verfahren.

- (14) Sachgesamtheiten können als eine Bewertungseinheit behandelt werden, wenn ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang erkennbar ist (z. B. PC + Monitor + Software + Tastatur; einzelne Pflanzen einer Gartenanlage). Sollte es sich einzeln betrachtet um einen oder mehrere geringwertige Vermögensgegenstände handeln (Anschaffungskosten liegen unter 410,00 EUR netto), in der Gesamtheit jedoch ein Anschaffungswert i. H. v. über 410,00 EUR netto vorliegen, so sind alle betroffenen Vermögensgegenstände linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
- (15) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes. Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i.

---

<sup>12</sup> Vgl. Inventurrichtlinie Hansestadt Wismar, Pkt. 3.3

d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.

### 3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing<sup>13</sup>

- (1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.
- (2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.<sup>14</sup>
- (3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden:
  - *Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;*
  - *Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;*
  - *Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;*
  - *Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;*
  - *OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 – S 2170 – 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing).*
- (4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 3.3 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 26f.

<sup>14</sup> Vgl. ebenda, S. 26f. i.V.m. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

## 4 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig.<sup>15</sup>
- (2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegenstand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:<sup>16</sup>
  - a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung.

- b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen“ bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse“ erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes.
- c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.

---

<sup>15</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

<sup>16</sup> Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 37 GemHVO-Doppik

- d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.
  - e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.
  - f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen“ zu bilden.
  - g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.
  - h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte wurden nicht ausgewiesen.<sup>17</sup>
- (3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Be-

---

<sup>17</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

gleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unterhaltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zukünftiger Haushaltsjahre aufzulösen.<sup>18</sup>

- (4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen folgende Regelungen:<sup>19</sup>
- a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren.
  - b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.
  - c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen.
  - d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware (Anschaffungskosten unter 410,00 EUR netto) werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.
  - e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.
- (5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.

---

<sup>18</sup> Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik

<sup>19</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 18f.

## 5 Grundstücksbewertung

- (1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern.
- (2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können:
  - bebaute oder unbebaute Grundstücke oder
  - Infrastrukturvermögen.Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.<sup>20</sup> Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen.
- (3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren.
- (4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ vom 01.02.2011.

## 6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

- (1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.<sup>21</sup> Ein Grundstück gilt ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. FAQ F1\_200 vom 22.06.2007

<sup>21</sup> Vgl. § 72 Abs. 2 BewG

<sup>22</sup> Vgl. § 72 Abs. 3 BewG

- (2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.<sup>23</sup> Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.<sup>24</sup>
- (4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.<sup>25</sup> Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen“ auszuweisen.<sup>26</sup>

## 7 Gebäude und bauliche Anlagen

- (1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.
- (2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.
- (3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlossenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist:
  - Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschosdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus.
  - Bei Teilerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschrei-

---

<sup>23</sup> Vgl. § 74 BewG

<sup>24</sup> Vgl. § 72 Abs. 2 BewG

<sup>25</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.20

<sup>26</sup> Vgl. ebenda

bung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.

- (4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert:
  - Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus,
  - Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.
- (5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung):
  - Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung).
  - Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand.
  - Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei:
    - nicht selbstständig nutzbaren Anbauten,
    - Aufstockung um ein weiteres Geschoss,
    - Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum,
    - Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird.
  - Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).
- (6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.

Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hin-

ausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.

Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens drei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.

- (7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren.

Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.<sup>27</sup>

- (8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. den aktuell gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- (9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) - Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>27</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03

- (10) Abbruchkosten – Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.
- (11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf die diesbezüglichen aktuellen BMF-Schreiben hingewiesen.

## 8 Außenanlagen

- (1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.<sup>28</sup> Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.
- (2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.<sup>29</sup>
- (3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.

---

<sup>28</sup> Vgl. FAQ F1\_212 vom 30.03.2009

<sup>29</sup> Vgl. FAQ F1\_212 vom 30.03.2009

## 9 Infrastrukturvermögen<sup>30</sup>

- (1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.
- (2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.

## 10 Ingenieurtechnische Bauwerke<sup>31</sup>

- (1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.

## 11 Kunstgegenstände<sup>32</sup>

- (1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten.
- (2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden.
- (3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen.
- (4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.

---

<sup>30</sup> Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.1ff.

<sup>31</sup> Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.6

<sup>32</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7

- (5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen.
- (6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet.
- (7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.<sup>33</sup>

## 12 Kulturdenkmäler<sup>34</sup>

- (1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden.
- (2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten.
- (3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen, bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.

## 13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen.
- (2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die Inventurrichtlinie heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Festwertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr.

---

<sup>33</sup> Vgl. FAQ F1\_401 vom 28.09.2007

<sup>34</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7

- (3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.<sup>35</sup> Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.<sup>36</sup>

#### 14 Pflanzen, Bäume und Alleen

- (1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet.
- (2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst.<sup>37</sup> Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.
- (3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden.<sup>38</sup> Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.

#### 15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau<sup>39</sup>

- (1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden.
- (2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist.

---

<sup>35</sup> Vgl. Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan

<sup>36</sup> Vgl. FAQ F2\_004 vom 30.05.2007

<sup>37</sup> Vgl. FAQ F1\_201 vom 15.09.2009 sowie Bewertungshandbuch der Hansestadt Wismar

<sup>38</sup> Vgl. FAQ F1\_201 vom 15.09.2009

<sup>39</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.22f.

- (3) Unter „Anlagen im Bau“ sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau“.

## 16 Vorräte<sup>40</sup>

- (1) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.<sup>41</sup> Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten.
- (2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen.
- (3) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte“ einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung).
- (4) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorratsvermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.

---

<sup>40</sup> Vgl. FAQ F1\_550 vom 19.06.2007

<sup>41</sup> Vgl. FAQ F1\_550 vom 19.06.2007

## 17 Finanzanlagen<sup>42</sup>

- (1) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden.
- (2) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.
- (3) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.

## 18 Rechnungsabgrenzungsposten<sup>43</sup>

- (1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht.
- (2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.<sup>44</sup>
- (3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V u. FAQ F1\_501 vom 31.07.2009

<sup>43</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.24f.

<sup>44</sup> Vgl. § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik

<sup>45</sup> Vgl. § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik

- (4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen.<sup>46</sup>
- (5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.
- (6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Für die Bilanzierung eines einzelnen RAP wird die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik festgelegt.

## 19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände<sup>47</sup>

- (1) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Ausfallrisiken der Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen.
- (2) Zweifelhafte Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V in Höhe des zu erwarteten Zahlungsausfalls einzelwertzuberechnen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe einzelwertzuberechnen.
  - a) Zu den zweifelhaften Forderungen gehören unter anderen Forderungen die einer befristete Niederschlagungen oder Aussetzung der Vollziehung unterliegen.
  - b) Weiterhin sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sämtlich Informationen zur Bewertung der zweifelhaften Forderungen einzubeziehen.
  - c) Uneinbringliche Forderungen sind als unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszubuchen.
- (3) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Zinsrisikos sind nicht einzelwertberichtigte Forderungen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7.

---

<sup>46</sup> Vgl. § 36 Abs. 3 GemHVO-Doppik

<sup>47</sup> Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1\_552 vom 23.05.2007

GemHVO-Doppik M-V pauschalwertberichtigten. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach der Fälligkeit und staffelt sich wie folgt:

- Fälligkeiten 3 Jahre und mehr vor Bilanzstichtag zu 90%,
- Fälligkeiten 2 Jahre vor Bilanzstichtag zu 70 %,
- Fälligkeiten 1 Jahr vor Bilanzstichtag zu 50 % und
- Fälligkeiten im Bilanzjahr zu 20%.

Forderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Beteiligungen und Sondervermögen der Hansestadt unterliegen keiner Pauschalwertberichtigung.

## 20 Wertpapiere des Umlaufvermögens

- (1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.
- (2) Der beizulegende Wert der derivaten Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.

## 21 Liquide Mittel

- (1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.
- (2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.
- (3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.

## 22 Sonderposten<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. § 37 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik und FAQ F1\_602 vom 12.03.2008

- (1) In der Eröffnungsbilanz waren Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.
- (2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.<sup>49</sup> Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren.
- (3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Förderatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.<sup>50</sup>
- (4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.

## 23 Verbindlichkeiten und Schulden<sup>51</sup>

- (1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind.
- (2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

---

<sup>49</sup> Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

<sup>50</sup> Vgl. FAQ F1\_602 vom 12.03.2008

<sup>51</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.23,29

## 24 Rückstellungen<sup>52</sup>

- (1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.
- (2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht:
  - Pensionsrückstellungen
  - Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand
  - Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte
  - Rückstellung für Altersteilzeit
  - Rückstellungen für Rekultivierung
  - Rückstellungen für Deponienachsorge
  - Rückstellungen für Altlastensanierung
  - Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse
  - Rückstellungen für Gerichtsverfahren
  - Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
  - Rückstellungen aufgrund von sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,
- (3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit.

Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren.

Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1

---

<sup>52</sup> Vgl. § 35 GemHVO-Doppik u. FAQ F1\_700 vom 28.11.2007

Nr.2 GemHVO-Doppik ein sachgerechter prozentualer Anteil auf die Beihilferückstellungen anzuwenden. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.

- (4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:
  - a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).
  - b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.
  - c) Für die Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, zu bilden.
  - d) Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.
  - e) Ein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten ist nicht vorzunehmen.
- (5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.
- (6) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgeholte Überstunden werden –in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik- nicht gebildet.
- (7) Rückstellungen für Subsidiär Haftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die

Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Benennung der Zusatzversorgungskasse,
  - b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,
  - c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,
  - d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen,
  - e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.
- (8) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.
- (9) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.

- (10) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen.
- (11) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ umzugliedern.
- (12) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen.
- (13) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.
- (14) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (15) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (16) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 5.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.

## 25 Interne Leistungsverrechnung

- (1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen.

- (2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleistungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen.
- (3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.

## 26 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.  
Die Richtlinie vom 27.09.2018 tritt außer Kraft.

Wismar, den 28.07.2023

Thomas Beyer  
Bürgermeister

## Quellenverzeichnis

Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009,  
Drucksache 0047-03/09

Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010

Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken,  
Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar  
vom 21.09.2010

Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der  
Hansestadt Wismar vom 01.02.2011

Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008, in der letz-  
ten berücksichtigten Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom  
19.05.2016 (GVObI. M-V S. 311)

Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kom-  
munales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (NKHR  
M-V), Stand Januar 2006/September 2008

Anlage 8 zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 20.05.2016  
(II 320-174-53000-2015/036)

Anlage 1a zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Kontenrahmen

Anlage 5 zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Abschreibungstabelle

Bewertungsgesetz (BewG) i. d. F. v. 24.12.2008

Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) i. d. F. v. 31.10.2006

Deutsche Industrienorm (DIN) 276, 1076

## Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V

Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008

BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03

BMF-Schreiben vom 15.01.1976, BStBl 1976 I S. 66 ff.

BFH-Urteil vom 28.07.1993, BStBl 1994 II S. 164 ff.

BFH-Urteil vom 15.10.1996, BStBl 1997 II S. 533 ff.

BFH-Urteile vom 11.06.1997, BStBl 1997 II S. 774 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188 ff.

Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF vom 22.12.1975

Ertragssteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13

OFD München, Vfg. vom 28.01.2005, – S 2170 – 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing)

F1\_200: Grundstücke – Flurstück als Vermögensgegenstand, gemischte Nutzung eines Flurstücks vom 22.06.2007

F1\_201 Pflanzen und Bäume vom 15.09.2009

F1\_205 Grün- und Parkanlagen vom 15.09.2009

F1\_212 Außenanlagen – Pauschale Bewertung der Außenanlagen bebauter Grundstücke vom 30.03.2009

F1\_308 Investitionen beim Infrastrukturvermögen – Abgrenzung zum Erhaltungs-/Unterhaltungs-/laufendem Aufwand vom 05.01.2010

F1\_401 Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte vom 28.09.2007

F1\_452 - Geringwertige Vermögensgegenstände vom 19.12.2008

F1\_501 Finanzanlagen - Bilanzierung und Bewertung von Mitgliedschaften in einem Zweckverband oder sonstigen kommunalen Verbänden vom 31.07.2009

F1\_550 Vorräte - Erfassung und Bewertung von Steinlager (Pflastersteine) vom 19.06.2007

F1\_552 Forderungen - Wertberichtigung auf Forderungen vom 23.05.2007

F1\_602 Sonderposten - Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz vom 12.03.2008

F2\_004 Betriebsvorrichtungen - Ausweis und Bewertung in der Eröffnungsbilanz vom 30.05.2007

F2\_011 Bewertung von Wald und Forsten vom 30.03.2009

F2\_009 Vereinfachungsregelung 5.000 Euro-Wertgrenze für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände 21.04.2008

F2\_013 Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V vom 05.07.2010